

Geschäftsordnung

des Gebirgstrachtenerhaltungsverein Rosenheim 1 „STAMM“ e. V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**Gebirgstrachtenerhaltungsverein (GTEV) Rosenheim 1 „STAMM“ e. V.,
gegr. 1889**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Traunstein unter der Nr. VR 40164 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim und ist Gründungsmitglied im Gauverband 1 der Oberbayerischen Gebirgstrachtenerhaltungsvereine e.V. Die Anschrift des Vereins befindet sich jeweils am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Der Gerichtsstand ist Rosenheim. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

2. Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung hat den Zweck die bestehende Satzung des Gebirgstrachtenerhaltungsverein Rosenheim 1 „Stamm“ e. V. in den bestimmten Angelegenheiten zu ergänzen und verbindliche Regelungen und Richtlinien für die in der Satzung genannten Bereiche festzulegen. Ferner enthält die Geschäftsordnung Regelungen, um das Vereinsleben effektiver zu gestalten. Bei Bedarf kann sie durch entsprechende Zusatzprotokolle erweitert und verändert werden. Dabei gelten die in der Satzung genannten Bestimmungen. Die Geschäftsordnung sowie jegliche Änderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Gemäß § 4.1 der Vereinssatzung kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt, sowie das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Der Verein setzt sich aus aktiven, passiven bzw. fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Jugendgruppe zusammen:

a. aktive Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft):

Als aktive Mitglieder gelten Personen, welche im Besitz einer Voll- bzw. Halbtracht sind und sich an den Vereinsabenden, Trachtenfesten und sonstigen Vereinsveranstaltungen beteiligen. Mitglieder, die sich über einen Zeitraum von 5 Jahren nicht an den Veranstaltungen beteiligen, gelten nach Mitteilung als passiv. Aktive Mitglieder, die gesundheitlich bzw. altersbedingt nicht mehr an den Veranstaltungen teilnehmen können, gelten weiterhin als aktiv.

b. passive Mitgliedschaft (Teilmitgliedschaft):

Als passive oder fördernde Mitglieder gelten solche Personen, die sich nicht regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, den Verein aber auch durch Ihre Beiträge unterstützen.

c. Ehrenmitgliedschaft:

Zu Ehrenmitgliedern können nur aktive Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben (langjährige aktive Ausschusstätigkeit usw.). Über deren Ernennung entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit und sollen nach ihrer Ernennung dem Ausschuss beratend zur Seite stehen. Die Teilnahme an Ausschusssitzungen steht Ehrenmitgliedern frei.

d. Mitglieder der Jugendgruppe

Die Mitglieder der Jugendgruppen sind der Nachwuchs des Vereins und sollen schon von Anfang an Einsicht in das Vereinsleben erhalten und zur Teilnahme angehalten werden.

Jugendliche werden ab dem 10. Lebensjahr offiziell bei der Jugendgruppe geführt. Die Mitgliedsjahre bei der Jugendgruppe vor dem regulären Beitritt (mit 16 Jahren) werden auf die ordentliche Mitgliedschaft angerechnet.

Die Mitglieder der Jugendgruppen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Wünsche und Anträge zur Mitgliederversammlung können über den Jugendleiter oder jedes andere stimmberechtigte Mitglied eingebracht werden.

Bei Mitgliedern der Jugendgruppen hat der Ausschuss, insbesondere der Jugendleiter, auf das „Gesetz zum Schutze der Jugend“ zu achten.

Die Bestimmungen der Bayrischen Trachtenjugend sind zu beachten.

Nur aktive Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe können Kleidungs- bzw Schmuckstücke aus dem Vereinsinventar ausleihen.

3.2 Informationen

Aktive, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten regelmäßig Informationen über die Aktivitäten des GTEV Rosenheim 1 „Stamm“ e.V. und können an solchen teilnehmen bzw. diesen beiwohnen.

Die Informationen werden über Rundschreiben und / oder Notizen im Oberbayerischen Volksblatt (OVB) bekannt gegeben. Die Rundschreiben werden vierteljährlich über elektronischen Versand, persönlichen Verteiler oder Briefpost verschickt.

3.3 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Mit Antrag auf Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt nach Unterzeichnung der Satzung durch den Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Berufung eingelegt werden.

3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

An Veranstaltungen, die Voll- oder Halbtracht erfordern, z.B. Trachtenfeste können passive Mitglieder nicht aktiv teilnehmen.

Alle Mitglieder gemäß § 4.1 (ohne Jugend) haben bei Mitgliederversammlungen aktives und passives Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung Anträge beim Vorsitzenden schriftlich einreichen.

Die Mitglieder sind verpflichtet sich für die allgemeinen Ziele und Belange des Vereins einzusetzen. Dabei ist auf einwandfreies Auftreten zu achten. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist regelmäßig einmal jährlich zu entrichten.

3.5 Datenschutz und Verwaltung von persönlichen Daten der Mitglieder

Es gelten die einschlägigen Richtlinien zum Datenschutz. Die Weitergabe und sonstige Verwendung personenbezogener Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden Person möglich.

Bilder und der Inhalt von vereinseigenen Internetseiten wie z.B.

www.stammverein.de, sind Eigentum des GTEV Rosenheim 1 „Stamm“ e.V. und stellen keinerlei Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht (§5 GG ff) dar.

3.6 Beendigung der Mitgliedschaft

Gemäß § 4.5 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich mindestens drei Monate zum Jahresende anzuzeigen.

Ein Mitglied kann nach Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung zeigt oder dem Satzungszweck bzw. den Aufgaben des Vereins entgegen arbeitet.

Das Mitglied ist, bevor der Ausschuss seinen Beschluss über den Ausschluss fällt, zu informieren.

Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Rückständige Beiträge sind noch zu entrichten sowie Vereinseigentum ordnungsgemäß zurückzugeben. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Über eine Wiederaufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

4. Mitgliedsbeiträge

Gemäß § 5.1 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

- a. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bis 75 Jahre beträgt 10,- €.
- b. Der Jahresbeitrag für fördernde bzw. passive Mitglieder beträgt 10,- €. Freiwillig höhere Beiträge sind möglich.
- c. Ehrenmitglieder sind vom jährlichen Beitrag befreit.
- d. Mitglieder der Jugendgruppen sind vom jährlichen Beitrag befreit.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages aus der Versammlung vom 29. Juni 2001 ist gültig.

5. Zuschüsse für die Beschaffung von Trachtenartikeln

Bei der Ausschusssitzung vom 15. April 2008 wurde beschlossen, dass bei der Abgabe einer gültigen Rechnung jedes aktive Vereinsmitglied einen Zuschuss in Höhe von 10% auf folgende Artikel erhält:

Männer- und Buamatracht: Miesbacher Joppe
grüne Weste (schwarzer Rücken und Schwalbentaschen)
Lederhose kurz, grün bestickt
Hosenträger (Stoffschild bestickt)
Miesbacher Hut
lange Tuchhose (schwarze bzw. Stresemann
Tuchhose, keine Alltagshose)

Dirndltracht: Mieder
Hut
Spencer rot
Rock rot, faltengelegt
Weißzeug (Latz, Tuch u. Schürze)

Schalk u. Kirchengwand Schalk
Spencer (Kirchengwand)
Rock
Schürze und Tuch
Weißzeug
Hut

Nicht bezuschusst werden Schuhe, Schmuck, Hutschmuck, Hemden, Blusen und Strümpfe.

6. Ehrungen

Mitgliedschaft:

Für folgende langjährige Vereinszugehörigkeit werden nachfolgende Ehrengaben übergeben:

25 Jahre Mitgliedschaft	Ehrenurkunde silberne Ehrennadel (nur Aktive) zusätzlich ein Präsent im Wert von 20,- € (Krügerl, Vase, Weinset o.ä.)
40 Jahre Mitgliedschaft	Ehrenurkunde zusätzlich ein Präsent im Wert von 30,- € (Weinkorb o.ä.)
50 Jahre Mitgliedschaft	Ehrenurkunde Ehrennadel mit Goldrand (nur Aktive) zusätzlich ein Präsent im Wert von 30,- € (Weinkorb , Vereinskrug, Silbertaler o.ä.)

Besonders aktive Mitglieder werden vom Vorstand beim Gauverband 1 für das goldene Gauehrenzeichen angemeldet.
Besondere Ehrungen werden nach Anlass und Bedarf gemeldet.

60, 70, 75... Jahre Mitgliedschaft werden mit Ehrenurkunde und Geschenkkorb geehrt.

Besondere Ehrungen werden nach Anlass und Bedarf gemeldet.

Geburtstage:

- 40, 50, 60, 65, 70, 75, 80, 85, usw. jährige erhalten vom Verein eine Glückwunschkarte.
- Zum 70'ten, 80'ten, 90'ten wird bei aktiven Mitgliedern zusätzlich mit Geschenkkorb gratuliert.
- Bei Geburten gratuliert der Verein bei Bekanntgabe mit Glückwunschkarte.

Hochzeit:

- aktive Mitglieder erhalten vom Verein ein Geschenk bzw. einen Gutschein im Wert von 40,- €.
- zur Silberhochzeit, zum 40-jährigen Ehejubiläum und zur Goldenen Hochzeit erhält das Jubelpaar einen Geschenkkorb im Wert von 40,- €.
- Bei Einladung zu einer Trachtenhochzeit beteiligt sich der Verein mit Fahne und die Mitglieder in Volltracht.

Beerdigung

- folgende Aufgaben sind bei Bekanntgabe von verstorbenen Mitgliedern zu erledigen:

	Mitglied Aktiv	Mitglied Passiv	Ehren- bzw. Ausschussmitglied	
Benachrichtigung Mitglieder	X	X*	X	Vorstand, Schriftführer, Frauenvertreterin
Benachrichtigung Paten-, Brudervereine	X		X	Vorstand, Schriftführer, Frauenvertreterin
Benachrichtigung Gau- (Gebietsvereine)			X	Vorstand
Organisation Fahnenabordnung	X	X*	X	Fähnrich
Bestellung Kranz	X		X	Vorstand
Bestellung Schale		X*		Vorstand
Schreiben Anteilnahme	X	X	X	Schriftführer
Zeitungsbenachrichtigung	X	X*	X	Schriftführer
Bericht Trachtenzeitung			X	Schriftführer
Nachruf	X	X*	X	Vorstand

X* Mitglieder die sich ohne Tracht am Vereinsgeschehen beteiligen

7. Trachtenordnung

siehe Anlage

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuss und die Mitgliederversammlung. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

9. Vorstand

Der Vorstand wird in der Satzung § 8 geregelt.

10. Zuständigkeit des Vorstands

Die Zuständigkeiten des Vorstandes werden in der Satzung § 9 geregelt.

11. Sitzung des Vorstands

Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Satzung § 10 geregelt.

12. Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

- a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
- b. Zahlungen bis zum Betrag von 1.000,- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
- c. Alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier erstellt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, der der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Einnahmen und Ausgaben im Kassenbericht sind getrennt nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu trennen.

Zwei Revisoren, die jeweils auf drei Jahre gewählt werden, haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen schriftlichen Prüfungsbericht abzugeben. Die Revisoren haben darüber hinaus jederzeit das Recht die Kasse und den dazugehörigen Schriftverkehr einzusehen.

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Inventar und dem Kassenbestand.

Der GTEV Rosenheim 1 „Stamm“ e.V. ist von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit, da er ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken (Heimatspflege) im Sinne §§ 51 ff AO dient.

Die eingenommenen Mittel sind grundsätzlich vollständig und stets zeitnah (fortlaufend) für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

Zweckgebundene Rücklagen sollen sicherstellen, dass das Vermögen, das der Verein unter den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts gebildet hat, auch auf Dauer für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

13. Der Ausschuss

Der mitbestimmende Ausschuss wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

- Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassier)
- Vorplattler
- Dirndlvertreterin
- Jugendleiter
- Musikwart
- Fähnrich
- Inventarist
- Trachtenwart
- Beisitzer
- Stellvertreter aus vorgenannten Punkten

Die Vertreter der Sachgebiete haben den Verein zu beraten und zu betreuen. Bei Veranstaltungen obliegt Ihnen die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Aufgaben.

14. Zuständigkeit des Ausschusses - Aufgabenverteilung

siehe Anlage Aufgabenverteilung

15. Ausschusssitzung

Für die Ausschusssitzung sind die Ausschussmitglieder und die Ehrenmitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Die Ehrenmitglieder haben bei Ausschusssitzungen kein Stimmrecht, können jedoch dem Ausschuss beratend zur Seite stehen.

Über die Ausschusssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und die Beschlüsse enthalten.

16. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Satzung § 15 geregelt.

17. Versammlungsleitung

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagesordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

18. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird in der Satzung § 16 geregelt.

19. Anträge

Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung § 15.4 festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Die Anträge, die einer Entscheidung bedürfen sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung § 16.3.

20. Abstimmungen

Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.

Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durchgeführt werden, falls dies durch den Versammlungsleiter angeordnet wird oder sobald dies ein Mitglied beantragt.

Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

21. Wahlen

Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen. Jedes Mitglied hat bei Wahlen eine Stimme. Der Vorstand ist geheim zu wählen, die weiteren Ausschussmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Die Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, sobald dies ein Mitglied beantragt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestellt werden. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen. Im Wahlausschuss darf jedoch kein Mitglied des Vorstandes sein.

Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

Bei Stimmengleichheit von mehreren Kandidaten findet eine Stichwahl statt. Die Stichwahl wird geheim und mit einfacher Mehrheit entschieden.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

22. Stimmrechtswahrnehmung

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es sind ausschließlich anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

23. Protokolle

Protokolle sind innerhalb von vier Wochen den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

24. Anlagen

Aufgabenverteilung, Trachtenbeschreibung.

25. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2010 beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.